

Dekret 15.12.2015
Befugnis Beschäftigung

15. DEZEMBER 2015 – DEKRET ZUR ABÄNDERUNG VERSCHIEDENER DEKRETE IM HINBLICK AUF DIE AUSÜBUNG GEWISSER BEFUGNISSE DER WALLONISCHEN REGION IN DEN ANGELEGENHEITEN BESCHÄFTIGUNG UND DENKMALSCHUTZ DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 30. Dezember 2015 veröffentlicht und trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 1 – *abändernde Bestimmung* – siehe Artikel 1 des Dekrets vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Art. 2 – *ersetzende Bestimmung* – siehe Artikel 4 desselben Dekrets

Art. 3 – *aufhebende Bestimmung* – siehe Artikel 5 §1 desselben Dekrets

Art. 4 – *aufhebende Bestimmung* – siehe Artikel 5.1 desselben Dekrets

Art. 5 – *einfügende Bestimmung* – siehe Artikel 5.2 desselben Dekrets

Art. 6 – *einfügende Bestimmung* – siehe Artikel 5.3 desselben Dekrets

Art. 7 – *aufhebende Bestimmung* – siehe Artikel 6 desselben Dekrets

Art. 8 – *aufhebende Bestimmung* – siehe Artikel 7 desselben Dekrets

Art. 9 – §1 – Zur Ausübung der in Artikel 6 §1 IX. Nummer 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angeführten Befugnis werden Personalmitglieder der Wallonischen Region auf ihre Anfrage hin der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen; die Übertragung erfolgt durch Erlass der Wallonischen Regierung nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Von den statutarischen Personalmitgliedern können nur jene übertragen werden, die die in Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angeführte Bedingung erfüllen.

§2 – Die Übertragung der in Paragraph 1 erwähnten Personalmitglieder tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Dekret 15.12.2015
Befugnis Beschäftigung

Die Personalmitglieder werden mit ihrem Dienstgrad oder mit einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer jeweiligen Eigenschaft übertragen.

Sie behalten mindestens die Besoldung und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie das Amt, das sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, weiterhin in ihrer ursprünglichen Dienststelle ausgeübt hätten.

Art. 10 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 3 des Dekrets vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die Deutschsprachige Gemeinschaft*

Art. 11 – *aufhebende Bestimmung – siehe Artikel 3.1 und 4.1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft*

Art. 12 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.